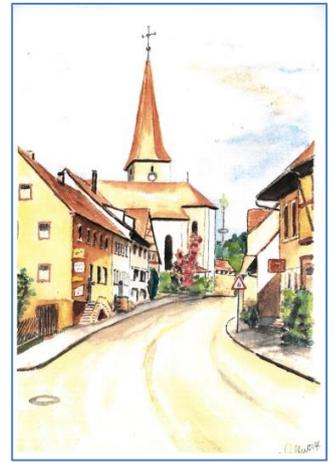


AUSGABE 06/2020
30.05.2020
JAHRGANG 35



Amts- und Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Flachslanden



Frühling 2020 vor dem Rathaus



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärzte

Dr. med. Markus Raster
INTERNISTISCHE HAUSARZTPRAXIS
Marktplatz 2
91604 Flachslanden
Tel. 09829/ 93 27 99 - 7

Öffnungszeiten

Montag 08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 13:00 & 15:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

24 h-Rezept-Telefon: 09829/ 93 27 99 – 8

Nutzen Sie auch unseren besonderen Service der **durchgehenden telefonischen Erreichbarkeit** und Anwesenheit **einer Arzthelferin auch zwischen der regulären Sprechstundenzeiten**. Sie erreichen unsere Praxis also telefonisch immer Mo./Di./Do. von 08.00 – 18.00 h und Mi./Fr. von 08.00 – 13.00 h.

www.arztpraxis-raster.de

Dr. med. Uwe Keppler
Walter-Meindl-Siedlung 63, 91622 Rügland
Tel. 09828-911892

Sprechzeiten in Rügland

Montag 12.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 bis 16.00 Uhr
Freitag 07.30 bis 10.00 Uhr
Do. Blutentnahme nach Vereinbarung

Außerhalb dieser Zeiten wenden Sie sich bitte an die Hauptstelle in Weihenzell, Tel. 09802-9581560
Äußere Ansbacher Straße 14, 91629 Weihenzell

Liebe Patienten,

die Praxis Rettig, Oberzenn bleibt vom **01.06.20 bis 12.06.20** geschlossen. Am Montag, 15.06.20 ist die Praxis wie gewohnt besetzt

Vertretung:

Praxis Möller/Netal Oberzenn: 09844-344
Praxis Dr. Raster Flachslanden: 09829-9327997
und alle anwesenden Ärzte

Bereitschaftsdienste

Erkrankungen, derentwegen ich meinen Hausarzt anrufen würde, dieser jedoch nicht erreichbar ist:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

außerhalb der üblichen Sprechzeiten.

Notruf für Rettungsdienst
und Feuerwehr

112

Für alle medizinischen Notfälle und alle Feuerwehreinsätze, vorwahlfrei aus Festnetz und Handy.

Zahnärzte

Den allgemeinen Zahnnotdienst finden Sie im Internet unter **www.zahnnotdienst.de** bzw. unter **www.zahnnotdienst.info**.

Zahnarztpraxis

Dr. Gerd-Klaus Zoellner
Wiesenstraße 2
91604 Flachslanden

Tel. 09829/555 oder 09824/92770

Sprechzeiten in Flachslanden:

Mittwoch und Freitag
8:00 – 12:00 Uhr

Nachmittags nur nach Vereinbarung

Sprechzeiten in Diethenhofen:

Montag, Dienstag und Donnerstag
8:00 -12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr

Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Flachslanden

Herausgeber: Markt Flachslanden, 1. Bürgermeister Hans Henninger, Schulstraße 2, 91604 Flachslanden, Tel. 09829/9111-11, Mobil: 0172/1741704, E-Mail: hans.henninger@flachslanden.de

Anzeigenannahme: Markt Flachslanden, Schulstr. 2, 91604 Flachslanden, Tel.: 09829/9111-0, Fax: 09829/9111-21, E-Mail: poststelle@flachslanden.de
katharina.naus@flachslanden.de
karin.zink@flachslanden.de
gabriele.kuhn@flachslanden.de

Druck: Druckerei Feuerlein, Hauptstraße 29, 91459 Markt Erlbach

Auflage: 1 100 pro Ausgabe

Verteilungsgebiet: Alle Haushalte in der Gemeinde

Das Mitteilungsblatt für den Markt Flachslanden erscheint am letzten Samstag des vorhergehenden Monats.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr



Abfallentsorgung

Papiertonne

Donnerstag, 04.06.2020

Gelber Sack

Montag, 08.06.2020

Restmüll

Montag, 08.06.2020

Montag, 22.06.2020

Biomüll

Dienstag, 09.06.2020

Dienstag, 23.06.2020

Wertstoffhof

Jeden Samstag von 09:30 bis 11:30 Uhr

Rückkehr zu den regulären Wertstoffhoföffnungszeiten ab dem 08.06.2020



Kennen Sie schon die Abfall-APP des Landkreises Ansbach?

Scannen Sie das nebenstehende Bild mit einer geeigneten QR-Scan-App auf Ihrem Smartphone und schon können Sie die App installieren und nutzen.

Ab dem 08.06.2020 kehren die Wertstoffhöfe wieder zu ihren regulären Öffnungszeiten zurück. Die Öffnungszeit Ihres Wertstoffhofs finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter Bürgerservice - Abfall. Wir empfehlen Ihnen, sich die kostenlose Abfall-APP des Landkreises Ansbach auf Ihrem Smartphone zu installieren. Hier können Sie sich über die aktuellen Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe informieren. Sie können sich an die Bereitstellung Ihrer Tonnen erinnern lassen - somit verpassen Sie keinen Leerungen mehr. Zudem gibt es viele Informationen über die verschiedensten Abfälle welche Ihr Wertstoffhof annimmt, eine Tausch-Börse ist ebenfalls integriert und Sie sind immer auf dem aktuellen Stand der Abfallabfuhr. Das Landratsamt nutzt viele Kanäle, um mit seinen Bürgern zu kommunizieren - u.a. über aktuelle Benachrichtigungen mit Hilfe der Abfall-App.



An den Wertstoffhöfen sind zum Schutz der Mitarbeiter und zum eigenen Schutz weiterhin Handschuhe und Mundschutz zu tragen, sowie die Abstandsregelung einzuhalten. Bitte beachten Sie die Weisungen der Wertstoffhofmitarbeiter.

Bitte beachten Sie:

Bauschuttannahme am Wertstoffhof

Bauschutt in Kleinmengen bis 1 cbm („normaler“ oder gipshaltiger Bauschutt) kann im Wertstoffhof, zu den üblichen Öffnungszeiten (Samstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr), abgegeben werden.

Gebühren:

Normaler Bauschutt:	1 cbm	25,00 €
	½ cbm	12,50 €
	Kleinstmenge	5,00 €
Gipshaltiger Bauschutt:	1 cbm	60,00 €
	½ cbm	30,00 €
	Kleinstmenge	10,00 €

Die Entsorgung größerer Mengen Bauschutt muss über private Entsorger erfolgen:

- Fa. Tremel, Waizendorf, Tel. 09822/83530
- Fa. Schneider Sohn, Leutershausen, Tel. 09823/437
- Fa. FNB, Unterheßbach, Tel. 09820/918-560
- Fa. Herz, Feuchtwangen, Tel. 09852/6789-0

Gründeponie

Ab 01.02.2020 können Gartenabfälle jeden Samstag von 15.00 bis 16.00 Uhr in das Fahrsilo an der Hochstraße gebracht werden.

Gebühren:	1 cbm	9,50 €
	½ cbm	5,00 €
	Kleinstmenge	2,50 €

Amts- und Mitteilungsblatt Juli 2020

Redaktionsschluss: 18.06.2020

Erscheinungstermin: 27.06.2020

Neue Öffnungszeiten der Postfiliale sowie des Rathauses ab 01.06.2020

Bis auf weiteres ist die Postfiliale zu den Öffnungszeiten des Rathauses geöffnet. Das Bürgerbüro öffnet ab 01.06.2020 zusätzlich Dienstagnachmittag, ausgenommen das Standesamt.



Bürgerbüro + Post:

**Montag, Mittwoch und Freitag
08.00 bis 12.00 Uhr**

**Dienstag
08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Donnerstag
08.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**

**Zusätzlich ausschließlich Post:
Samstag von 11.00 bis 12.00 Uhr**

Die **Ortssprecherwahl Sondernohe** kann wegen des Verbots von Versammlungen noch nicht stattfinden. Sie wird so schnell wie möglich durchgeführt, wenn es erlaubt ist.

Hans Henninger
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Fundsachen

- rote Sonnenbrille, Gemeindeverbindungsstraße Unterrosenbach - Dörflein
- schwarzes Mountain Bike, Kettenhöfstetter Straße

Probealarm der Sirenen mit Funksteuerung

27.06.2020

Manöver und Übungen der US-Streitkräfte; Anmeldung gem. der Bekanntmachung vom 04.12.2008 (StAnz Nr. 51/52 vom 19.12.2008)

Folgende Übung wurde angemeldet:

Art der Übung: Tag- und Nachtübungen mit Außenlandungen

Zeitraum: 01.06.2020 – 30.06.2020

Besonderheiten: keine

Die Einheiten sind generell angewiesen, Manöverschäden möglichst zu vermeiden. Es wird gebeten, Einwendungen gem. Ziff. III Nr. 3 der obengenannten Bekanntmachung unverzüglich mitzuteilen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Manöverschäden wird auf das Handblatt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, Tel: 0911/99261-0, Fax: 0911/99261-185, hingewiesen. Die Handblätter können dort angefordert werden.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Flachslanden erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796,

BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. ²Der Marktgemeinderat kann im Einzelfall die Entscheidungsbefugnis auf einen Ausschuss übertragen.

(4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist. ²Trifft die Geschäftsordnung bezüglich des Aufgabengebietes der Ausschüsse keine Regelungen, so organisiert sich der jeweilige Ausschuss in Rahmen seiner grundsätzlichen Aufgabenstellung selbst.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme



an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite – dritte – Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/in.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Hans Henninger
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des Markts Flachslanden gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen

sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,

15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer und Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen,

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltungspflicht nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so



aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz.³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2)¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat.²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Marktgemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zur Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne § 21 versandt werden.

(2)¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen

¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben.³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat.⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 6 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1)¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO).²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO).³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die

Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2)¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus.²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1)¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO).²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2)¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats (Art. 36 GO).²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4)¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 8 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

In Bezug auf die Neue Energie Markt Flachslanden UG werden dem ersten Bürgermeister die Entscheidungen über Rechtsgeschäfte bis zu 10.000 € als Vertreter der Gesellschafter zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

-im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass 1.000,- €

Niederschlagung 5.000,-€

Stundung 5.000,- €

Aussetzung der Vollziehung 5.000,- €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000,- €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000,- € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,- € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) Allgemeine Auskünfte zu baurechtlichen Fragestellungen,

b) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO.

c) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

d) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein

(Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 11 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Jeweils der dienstälteste Marktgemeinderat, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen bei der letzten Kommunalwahl.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 13 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit

beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 20 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 14 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 16 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl

der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 17 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 18 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen grundsätzlich im dreiwöchigen Rhythmus ein. Wenn die Geschäftslage es erfordert, beruft der erste Bürgermeister eine zusätzliche Marktgemeinderatssitzung ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft der erste Bürgermeister die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Flachslanden, Schulstraße 2, 91604 Flachslanden – Sitzungssaal - statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. ³In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 19 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Marktgemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 20 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit und des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung in verschlüsselter Form. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens am 12. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 22 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Marktgemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 23 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss

des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 24 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.



(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 25 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere

Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 26 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entschei-

det das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 27 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 29 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für

auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die §§ 12 – 28 entsprechende Anwendung.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 31 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 34 Inkrafttreten

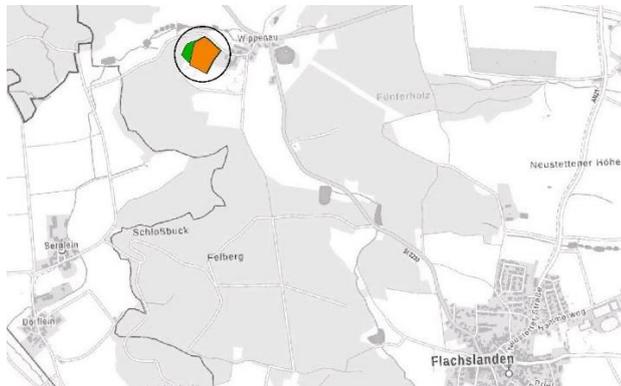
¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Hans Henninger, 1. Bürgermeister



3. Deckblatt zum FNP „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“

Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Flachslanden hat in der Sitzung am 28.04.2020 zunächst die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen, sowie die zur Vorentwurfsplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde sowohl der Bebauungsplan als auch die parallele Flächennutzungsplanänderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß §4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Flachslanden (Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB) dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Anregungen wurden wie vorgeschlagen im 3. Deckblatt zum Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 mit integriertem VEP und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Flachslanden“ umgesetzt.

Die nach Einschätzung der Marktgemeinde Flachslanden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB liegen in Form einer Abwägungstabelle im Rathaus der Gemeinde Flachslanden aus.

Der o. g. Bauleitplänenwurf zum Flurstück Nr. 2085 der Gemarkung Flachslanden wird zusammen mit

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Begründung und Umweltbericht, der Abwägungstabelle und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom

Dienstag, den 02.06.2020 bis einschließlich Freitag, den 03.07.2020

im Bürgerbüro des Rathauses, Schulstraße 2, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt und Auskünfte erteilt. Zeitgleich sind die aufgeführten Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Flachslanden unter „Aktuelle Projekte“ einsehbar.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Entwurfsplanung innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Flachslanden abgegeben werden können.

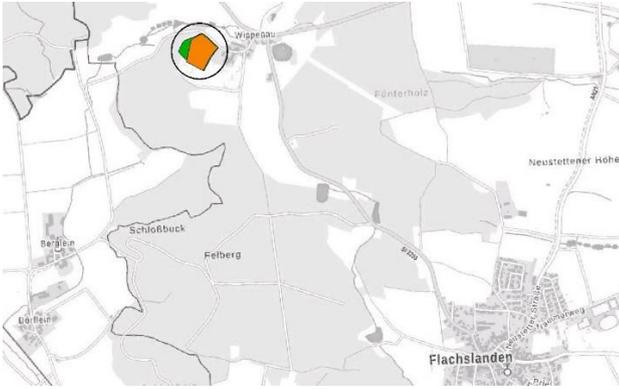
Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Flachslanden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem 3. Deckblatt des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hans Henninger
1. Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan.

Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung gemäß §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Flachslanden hat in der Sitzung am 28.04.2020 zunächst die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis genommen, sowie die zur Vorentwurfsplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde sowohl der Bebauungsplan als auch die parallele Flächennutzungsplanänderung als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß §4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Flachslanden (Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB) dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die Anregungen wurden wie vorgeschlagen im 3. Deckblatt zum Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 mit integriertem VEP und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Flachslanden“ umgesetzt.

Die nach Einschätzung der Marktgemeinde Flachslanden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB liegen in Form einer Abwägungstabelle im Rathaus der Gemeinde Flachslanden aus.

Der o. g. Bauleitplanentwurf zum Flurstück Nr. 2085 der Gemarkung Flachslanden wird zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Begründung und Umweltbericht, der Abwägungstabelle und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom

Dienstag, den 02.06.2020 bis einschließlich Freitag, den 03.07.2020

im Bürgerbüro des Rathauses, Schulstraße 2, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt und Auskünfte erteilt. Zeitgleich sind die aufgeführten Unterlagen auf der Homepage der Marktgemeinde Flachslanden unter „Aktuelle Projekte“ einsehbar.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zur Entwurfsplanung innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Flachslanden abgegeben werden können.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Flachslanden deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit dem 3. Deckblatt des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hans Henninger

1. Bürgermeister

Aus unserer Gemeinde

 boden:ständig



BAADER KONZEPT

Die Initiative „boden:ständig“ wurde von der Verwaltung für ländliche Entwicklung ins Leben gerufen und fördert Anpassungen und Optimierungen in der Bodennutzung und Flurgestaltung. Im Fokus der Initiative stehen vor allem erosionsmindernde Bewirtschaftungsmethoden sowie Maßnahmen, die zu einer abflussbremsenden Entwässerung beitragen und

der Anlage von Puffersystemen dienen. Diese Maßnahmen basieren auf dem Konzept der freiwilligen Mitarbeit von Kommunen und Landwirten, die Ziele des Bodenschutzes zum Erhalt lebendiger Böden unterstützen und verwirklichen möchten und dadurch die Fruchtbarkeit der Böden dauerhaft erhalten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat diese Initiative für den Markt Flachslanden ergriffen. In den fünf Teilgebieten Bibertgrund, Borsbach, Kemnathbach, Mettlachbach und Rosenbach werden nun Maßnahmen zur Verbesserung der Böden, Reduktion der Bodenerosion, Förderung des Gewässerschutzes und Verbesserung der Wasserrückhaltung umgesetzt.

Die Initiative unterstützt ebenfalls praxisbezogene Veranstaltungen und Vorträge, die „boden:ständig“ Landwirten die Möglichkeit einräumen, ihr Wissen zu erweitern. Der aktuelle Stand der Kulturen auf den Fluren gibt Anlass, sich den Zustand unserer Böden genauer anzuschauen. Vor diesem Hintergrund konnte Theo Reinhardt, BBV-Ortsverband Ermetzhofen, Jan-Hendrik Schulz von der DSV-Saaten für eine Veranstaltung gewinnen. Vorerst ist an einen Impulsvortrag von ca. 3-stündiger Dauer gedacht. Das Thema des Vortrags lautet:

„Die Bodenpore macht den Ertrag“.

Folgender Ablauf ist geplant:

- Kurze Einleitung, Hinführung zum Thema
- Felderbegehung
- Abschließende theoretische Vertiefung

Schwerpunkte des Vortrags sind:

- Bodenprobe
- Nährstoffdynamik
- Bodenbiologie
- Temperatursteuerung des Bodens

Sollte durch diese Veranstaltung entsprechendes Interesse geweckt werden, ist es für Herrn Schulz und mögliche weitere Referenten vorstellbar, weitergehende Veranstaltungen dieser Art anzubieten. Voraussichtlich fallen nur sehr geringe bzw. keine Kosten an. Die Veranstaltung soll in Ermetzhofen (Lkr. NEA) stattfinden. Ein konkreter Starttermin und der genaue Veranstaltungsort können – aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie – derzeit noch nicht bekanntgegeben werden.

Interessierte Landwirtinnen und Landwirte dürfen sich gerne im Vorfeld bei Herrn Tobias Pape, Planungsbüro grünweg, anmelden: info@gruenweg.net oder Telefon 0981 953 16 887

Ankündigung: Auch im Rahmen der Maßnahmenumsetzung werden in allen Teilgebieten Termine mit dem Büro Baader Konzept GmbH stattfinden, das über die geplanten Vorhaben informieren wird und Möglichkeiten zur offenen Diskussion bietet. Konkrete Terminangaben können ebenfalls noch nicht bekanntgegeben werden. Wir werden Sie jedoch auf dem Laufenden halten!

Absage der Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales

Aufgrund der aktuellen Lage werden die Außensprechtage bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

Mund- und Nasen-Schutz für den guten Zweck



Nach mehreren Wochen Näharbeit nun ein Zwischenstand zu den Spenden:

Dank vielen großzügigen Spendern haben wir bereits **eine Summe von 3.109,50 €** eingenommen, die an die **Elterninitiative krebskranker Kinder e.V.** in Nürnberg gegeben wird. Neben allen Geldspendern möchten wir uns auch ganz herzlich bei allen bedanken, die uns mit jeglichen Nähutensilien wie Stoff, Gummi und Nähmaschinen unterstützt haben.



Insgesamt konnten wir bis jetzt 1540 Masken herstellen, von denen noch einige vorhanden sind. Falls Sie also noch einen Mund-Nasen-Schutz benötigen: Melden Sie sich im Gasthaus „Zum Kreuz“ in Virnsberg.

Familien Meyer und Guggenberger
Gasthaus „Zum Kreuz“ Virnsberg

Unser Bürgerbus ist wieder für Sie da!

- Endlich dürfen Sie wieder zum Friseur aber Sie wissen nicht wie Sie dorthin kommen...
- Sie möchten selbst ihre Einkäufe erledigen, doch der Nachhauseweg mit den Einkäufen ist zu beschwerlich...
- Sie müssen schon seit längerem zur Bank, um ein paar Dinge persönlich zu klären, wissen aber nicht wie Sie dorthin kommen...



Die Lösung ist ganz einfach und liegt auf der Hand:

Nutzen Sie das kostenfreie, flexible und unkomplizierte Angebot unseres Bürgerbusses!

Der Bus steht von Mittwoch bis Freitag zur Verfügung



0175/7041296

Das machen wir:

Der NorA-Bürgerbus macht Sie mobil für:

- ✓ Einkäufe
- ✓ Arztbesuche
- ✓ Besorgungen aus der Apotheke
- ✓ Rathaus-/Amtsbesuche
- ✓ Seniorennachmittage/ Seniorentreffs
- ✓ Freizeitveranstaltungen für Jugendliche
- ✓ Zubringer zu Haltestellen des ÖPNV und der Deutschen Bahn

Unsere Ziele
 Erhöhung der Mobilität in den NorA-Gemeinden
 Erhaltung und Stärkung eines selbstbestimmten Lebens
 Bessere Anbindung zwischen den Hauptgemeinden und deren Ortsteile



Information zum Nahwärmenetz Neustetten

Aufgrund von CORONA hat sich die Planung etwas verzögert. Nun aber liegt die erste Kalkulation vor: Das Nahwärmenetz wäre aufgrund dieser Kalkulation und der Abfrage der Neustetter Haushalte machbar.

Wir sind nun auf der Suche nach einem Grundstück für die Heizanlage, danach kommen wir noch mal auf alle Hausbesitzer zu bzw. laden zu einer weiteren Infoveranstaltung ein (falls dies zulässig ist). Vielen Dank für eure Geduld.

Helmut Hoffmann

Arbeitskreis Nahwärmenetz Neustetten

Straßenbaumaßnahme fast beendet



Beginn der Bauarbeiten im März

Auch unsere Gemeinde ist von der Corona-Pandemie stark betroffen. Die Folgen können wir im Moment noch nicht abschätzen. Allerdings gibt es tatsächlich vereinzelt Vorteile der Krankheit. Durch das Schließen von Kindergarten und Schule wurden die Arbeiten an unserer Straßenbaumaßnahme in der Schulstraße und am Hochwasserschutz am Beckengraben deutlich erleichtert.



Der westliche Einlauf der Beckengrabenverrohrung

Das erwartete Parkchaos zu den Hol- und Bringzeiten blieb aus. Beim Redaktionsschluss des aktuellen Mitteilungsblatts war die Baumaßnahme zwar noch nicht ganz beendet, am Erscheinungstermin werden jedoch auch die Asphaltierungsarbeiten schon beendet sein und nur noch die letzten Aufräumarbeiten zu erledigen sein.



Die Stichstraße zum Friedhof wurde zuerst asphaltiert

Der Bauhof hat in der Rosenbacher Straße auch schon den größten Teil der Pflanzarbeiten durchgeführt. Die Pflanzen vor den einzelnen Grundstücken wurde in einer gemeinsamen Begehung mit den Anwohnern festgelegt. Vielen Dank an Ralf Klein aus dem Weiherholz, der sein Wissen und seine Erfahrung als Stadtgärtner von Zirndorf der Gemeinde ehrenamtlich zur Verfügung stellte und auch die Planung der Bepflanzung der Rosenbacher Straße übernahm. Vielen Dank auch an die Familien, die sich bereiterklärt haben, die Pflanzarbeiten und die Pflege der Bepflanzung vor ihren Grundstücken zu übernehmen.



Der Eingang zur Grundschule mit der neuen Bushaltestelle

Ich glaube, die Einschränkungen und Mühen habe sich gelohnt und die Baumaßnahme ist insgesamt sehr gut gelungen.

Hans Henninger

1. Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 14.04.2020 – öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Das Gremium ist daher beschlussfähig. Der Erste Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet. Es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sollte in der Niederschrift kein anderer oder zusätzlicher Berichtstatter benannt sein.

2. Baupläne

2.1 Bauvorhaben Henninger – Einbau einer Feuerstätte und Überdachung Fahrsilo; Wippenau 10

Der Bauherr beabsichtigt den Einbau einer Feuerstätte und die Überdachung des Fahrsilos auf dem Grundstück Wippenau 10. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich mit Ortsrandlage (§ 34 BauGB). Die umliegende Bebauung weist charaktertypische Züge eines Dorfgebietes auf (§ 5 BauNVO). Das Bauvorhaben fügt sich seiner Eigenart nach in die umgebene Bebauung ein. Planungsrechtlich begegnet das Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung keinen Bedenken. Die Nachbarunterschriften sind vollständig im Bauantrag vorhanden. Die Erschließung ist durch die bestehende Straße, Wasserleitung und Kanal gesichert.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat erteilt für das oben genannte Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

2.2 Bauvorhaben Volland – Abbruch eines Schweinestalls; Kettenhöfstetten 12

Der Bauherr beabsichtigt den Abbruch des bestehenden Schweinestalls auf dem Grundstück Kettenhöfstetten 12. Der Abbruch ist grundsätzlich nach Art. 57 BayBO baugenehmigungsfrei, muss jedoch nach Art. 57 Abs. 5 BayBO bei der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden. Anstelle des Schweinestalls soll eine Hackschnitzelheizung errichtet werden. Der Bauantrag für die Hackschnitzelhei-

zung wird gesondert gestellt. Das Vorhaben begegnet aus Sicht der Verwaltung keinen Bedenken.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat erteilt für das oben genannte Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

3. Bauleitplanung – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Markt Lehrberg zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Oberheißbach“

Der Marktgemeinderat Lehrberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 97 Gemarkung Heißbach, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Oberheißbach“ aufzustellen. Ebenfalls in gleicher Sitzung wurden die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Konkret geht es um den Bau eines Solarparks auf oben genannten Flurstück. Die Fläche wird als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung sind negative Auswirkungen durch den Bebauungsplan, auf die Interessen des Marktes Flachslanden nicht zu erwarten.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Oberheißbach“ zur Kenntnis und erhebt keine Einwände.

4. Bauleitplanung – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Markt Lehrberg zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Bahn Unterheißbach“

Der Marktgemeinderat Lehrberg hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 98 Gemarkung Heißbach, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Bahn Unterheißbach“ aufzustellen.

Ebenfalls in gleicher Sitzung wurden die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Konkret geht es um den Bau eines Solarparks auf oben genannten Flurstück. Die Fläche wird als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung sind negative Auswirkungen durch den Bebauungsplan, auf die Interessen des Marktes Flachslanden nicht zu erwarten.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Bahn Unterheißbach“ zur Kenntnis und erhebt keine Einwände.

5. Bayerisches Feuerwehrgesetz – Bestätigung des gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Virnsberg

Die Freiwillige Feuerwehr Virnsberg hat in der Dienstversammlung am 29.11.2019 Herrn Sebastian Reeg als Kommandant und Herrn Harald Dämpfling als stellvertretenden Kommandanten gewählt. Die Wahl muss nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz durch den Markt Flachlanden bestätigt werden. Das Benehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat (liegt bereits vor) muss hergestellt sein. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Herr Reeg oder Herr Dämpfling aus fachlichen, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Beschluss: einstimmig

Herr Sebastian Reeg wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Virnsberg bestätigt. Herr Harald Dämpfling wird als stellvertretenden Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Virnsberg bestätigt.

6. Haushaltswirtschaft – Vorstellung des Verwaltungshaushalts 2020 und Beschlussfassung

Der Verwaltungshaushalt wurde bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 02.04.2020 behandelt und beschlossen. Er sieht ein Gesamtvolumen in Höhe von 4.747.700 € und eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 788.700 € vor. Diskutiert wurden im Haupt- und Finanzausschuss vor allem, in welcher Höhe die Gewerbesteuer (0.9000.0030) veranschlagt werden sollte. Aufgrund der aktuell vorliegenden Gewerbesteuermessbeträge wären eigentlich 764.000 € zu erwarten gewesen. Die Verwaltung hätte ursprünglich wie immer bei der Gewerbesteuer vorsichtig geschätzt und 600.000 € veranschlagt. Bei der Gewerbesteuerumlage (0.9000.8100) hätte infolgedessen 120.000 € veranschlagt werden müssen. Nach Betrachtung unserer Gewerbesteuerzahler wurde beschlossen, die Gewerbesteuer auf 500.000 € festzusetzen. Dadurch sinkt auch die Gewerbesteuerumlage auf 100.000 €. Weiterhin wurde auch diskutiert, ob die Beteiligung an der Einkommensteuer (0.9000.0100) vermindert veranschlagt werden müsste. Rückfragen bei verschiedenen Gemeinden und

auch dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ergaben, dass sich die Corona-Krise erst in den Folgejahren auf die Einkommensteuerbeteiligung auswirken wird. Es wurde somit der gemeldete Betrag in Höhe von 1.405.000 € veranschlagt.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat stimmt dem Verwaltungshaushalt 2020 in der vorgelegten Form mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.747.700 € und einer Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 788.700 € zu.

7. Haushaltswirtschaft – Vorstellung des Entwurfes des Vermögenshaushalts 2020

Der Gesamthaushalt für das Jahr 2020 soll in der letzten Sitzung des aktuellen Gemeinderats am 28.04.2020 beschlossen werden. Der Entwurf des Vermögenshaushalts wurde bis zur heutigen Sitzung fertiggestellt und am 11.04.2020 elektronisch zur Verfügung gestellt. In der heutigen Sitzung soll der Entwurf vorgestellt und diskutiert werden. Es wurden alle aktuellen Projekte veranschlagt. Aktuell ist für 2020 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 650.000 € vorgesehen. Die ordentliche Tilgung ist mit 237.400 € vorgesehen.

Man muss bedenken, dass in den vorhergehenden Haushalten 2020 der gesamte Grunderwerb für die Baugebiete Wolfsgruben II und Gartenfeld finanziert ist. Wenn die beiden Baugebiete kostendeckend vermarktet werden, werden diese Einnahmen wieder zurückfließen. Eine Unwägbarkeit stellt allerdings das Corona-Virus und seine wirtschaftlichen Folgen dar. Es ist völlig unklar, welche finanziellen Auswirkungen die aktuelle Situation auf die Gemeindefinanzen haben wird.

Der Neubau der Kläranlage ist aktuell im Haushalt in den Jahren 2020 bis 2020 mit den aktuell vorliegenden geschätzten Kosten in Höhe von 6.890.000 € abzüglich einer erwarteten Förderung in Höhe von 895.000 € veranschlagt. Als Verbesserungsbeiträge wurden 90 % der Kosten inkl. Förderung in Höhe von 5.306.000 € veranschlagt.

Der Ansatz auf der Haushaltsstelle 1.0600.9359 soll von 5.000 € auf 7.500 € für das Haushaltsjahr 2020 angepasst werden. Es handelt sich um die Anschaffung eines Wandmonitors für den Sitzungssaal sowie die Ausstattung der Mitglieder des Marktgemeinderats mit Tablets bzw. Notebooks im Hinblick auf die elektronische Abwicklung des Sitzungsdienstes.

Die Bezeichnung, bzw. Begründung der Haushaltsstellen 1.8800.3610 und 1.8800.9400 soll geändert werden. Der Begriff „Mehrgenerationenhaus“ soll durch „Altenheim“ ersetzt werden.

Anmerkung:

Im Nachgang zur Sitzung wurde festgestellt, dass der Ansatz für den Verkauf des Grundstücks für das Mehrgenerationenhaus herausgenommen werden muss, weil das Mehrgenerationenhaus nicht auf dem Grundstück 76/4 entstehen kann. Die Einnahmen werden durch eine höhere Rücklagenentnahme ersetzt.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat beschließt die oben genannten Änderungen für den Entwurf des Vermögenshalts 2020 vorzunehmen.

8. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2020 – öffentlicher Teil

Erster Bürgermeister Henninger bittet um Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2020 – öffentlicher Teil. Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwände.

Beschluss: einstimmig

Die Niederschrift der Sitzung 03.03.2020 – öffentlicher Teil wird genehmigt.

9. Bekanntgaben/Sonstiges

Erster Bürgermeister Henninger informiert über ein Telefonat mit Altbürgermeister Erich Meißner. Herr Meißner hat den Zusammenhalt der Bürger in Bezug auf die aktuelle Corona-Krise ausdrücklich gelobt. Eine Bürgerin habe ihm spontan den Einkauf erledigt und nach Hause gebracht, als sie ihn vor dem Edeka-Markt getroffen habe, so dass er sich selbst nicht einer Ansteckungsgefahr aussetzen musste.

In der Ansbacher Straße sollte das gemeindliche Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt werden, ebenso am Ortseingang nach dem Kreisverkehr.

Marktgemeinderat Hans Hofmann informiert darüber, dass das 50-jährige Jubiläum der Trachtenkapelle Sondernohe aktuellen Lage nicht stattfinden kann. Ein Ersatztermin ist bis jetzt nicht vorgesehen. Die Entwicklung der nächsten Wochen soll zunächst abgewartet werden.

Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020 – öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen worden. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Das Gremium ist daher beschlussfähig. Der Erste Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet. Es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden, sollte in der Niederschrift kein anderer oder zusätzlicher Berichtstatter benannt sein.

2. Baupläne

2.1. Bauvorhaben Berger – Neubau einer Lagerhalle; Kellerfeld 15

Der Bauherr hat den Bauantrag vorerst zurückgezogen.

2.2. Bauvorhaben Hofmann – Anbau eines Wintergartens mit Freilauf an einen bestehenden Legehennenstall; Sondernohe 18

Der Bauherr beabsichtigt den Anbau eines Wintergartens mit Freilauf an den bestehenden Legehennenstall. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich mit Ortsrandlage (§ 34 BauGB). Die umliegende Bebauung weist charakteristische Züge eines Dorfgebietes auf (§ 5 BauNVO). Das Bauvorhaben fügt sich seiner Eigenart nach in die umgebene Bebauung ein. Planungsrechtlich begegnet das Bauvorhaben aus Sicht der Verwaltung keinen Bedenken. Die Nachbarunterschriften sind vollständig im Bauantrag vorhanden. Die Erschließung ist durch die bestehende Straße, Wasserleitung und Kanal gesichert.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat erteilt für das oben genannte Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Marktgemeinderat Hans Hofmann nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Bauleitplanung – Deckblatt Nr. 3 zum Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan

Zusätzlicher Berichtstatter: Herr Schwarz (Architekturbüro Hirsch)

Der private Vorhabenträger Herr Röthel aus Wip-



penau beabsichtigt auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Ortsrand von Wippenau eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Flachslanden als Grünland dargestellt. Der Vorhabenträger hat die Einleitung des Satzungsverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben beantragt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,85 ha. Im Umgriff ist entsprechend des bisherigen Flurkatasters eine Teilfläche des Flurstücks 2085 der Gemarkung Flachslanden enthalten. Beim Vorhabenträger handelt es sich um den Grundstückseigentümer. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Für die Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie werden maximale Traufhöhen für Betriebsgebäude und maximale Anlagenhöhen für Solarmodule festgesetzt. Im Rahmen des Verfahrens werden ein Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie erforderliche Gutachten erarbeitet. Für die Planungen sind aufgrund des Eingriffes in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden. Die bisher als Grünland dargestellten Flächen werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen dargestellt. Der Vorhabenträger hat gegenüber dem Markt Flachslanden die Übernahme der anfallenden Kosten für die notwendigen Bauleitplanverfahren erklärt. Weitergehende Vereinbarungen insbesondere zur Rückbauverpflichtung, werden im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

3.1. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zusätzlicher Berichterstatter: Herr Schwarz (Architekturbüro Hirsch)

Herr Schwarz verliest die eingegangenen Stellungnahmen zum Bauvorhaben. Die Stellungnahmen der einzelnen Bereiche werden wie folgt beschlossen:

Beschluss über die Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, des Bundes Naturschutz, des Bundes der Selbstständigen, der Deutschen Telekom, des Handelsverbandes Bayern, der IHK Nürnberg, der Immobilien Freistaat Bayern, von Vodafone Kabel Deutschland, des Kreisheimatpflegers, des Regionalen Planungsverbandes, des Staatlichen Bauamtes Ansbach, der ZV Wasserversorgung Dillenbergruppe, der Gemeinde Oberdachstetten, des Marktes Lehrberg, der N-ERGIE Netz, der Gemeinde Rügland, der Polizeiinspektion Ansbach, der Stadtwerke Ansbach, von Awean, der RBG – Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe, des Marktes Oberzenn und des Wasserwirtschaftsamtes: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und folgt der Empfehlung des Planers.

Beschluss über die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen des Planers.

Beschluss über die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen des Planers.

Beschluss über die Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz – LBV: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landesverbandes für Vogelschutz zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen des Planers mit folgenden Änderungen:

Die beiden Pflanzenarten Berberis vulgaris – Berberitze und Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche werden nicht angepflanzt da sie nicht heimisch sind.

Beschluss über die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen des Planers.

Beschluss über die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach: einstimmig

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach zur Kenntnis und folgt den Empfehlungen des Planers.

3.2. Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben

Zusätzlicher Berichterstatter: Herr Schwarz (Architekturbüro Hirsch)

Beschluss: einstimmig

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren

3.3. Umsetzung der Anregungen

Beschluss: einstimmig

Es wird von den Stellungnahmen Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden wie vorgeschlagen im 3. Deckblatt zum Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan umgesetzt.

3.4. Nochmalige Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss: einstimmig

Das 3. Deckblatt zum Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Wippenau“ mit integriertem VEP und Grünordnungsplan in der Fassung vom 18.03.2020 sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

4. Haushaltswirtschaft – Beschluss der Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen

Der Verwaltungshaushalt wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 02.04.2020 behandelt und in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen. Er sieht ein Gesamtvolumen in Höhe von 4.747.700 € (+ 385.000 im Vergleich zum Vorjahr) und eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 788.700 € vor. Der Vermögenshaushalt wurde in

der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert und in der jetzt vorliegenden Form ebenfalls beschlossen. Er schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.771.700 € und damit rund 1.152.100 € niedriger als 2019. Im Nachgang zur Sitzung wurde festgestellt, dass der Ansatz für den Verkauf des Grundstücks für das Mehrgenerationenhaus (HHSt. 1.8800.3400) in Höhe von 86.500 € herausgenommen werden muss, weil das Mehrgenerationenhaus nicht auf dem Grundstück 76/4 entstehen kann. Die Einnahmen werden durch eine höhere Rücklagenentnahme ersetzt. Beim DGH Virnsberg wurden 20.000 € ins Jahr 2021 verschoben, da mit den vorher angesetzten Kosten dieses Jahr nicht mehr zu rechnen ist. Der Stellenplan wird an die aktuelle Stellenbesetzung angepasst, die Steuersätze sollen unverändert zum Vorjahr bleiben.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat erlässt die Haushaltssatzung 2020 in der am 28.04.2019 vorgelegten Fassung.

5. Gemeindlicher Bauhof – Ersatzbeschaffung eines Kompaktraktors für Mäharbeiten und Winterdienst

Zusätzliche Berichterstatter: Herr Harald Dämpfung und Herr Gerhard Wiegel (beide gemeindlicher Bauhof):

Dem Gemeinderat ist bekannt, dass der vorhandene gemeindliche Kompaktraktor für Mäharbeiten und Winterdienst (Iseki) nur noch sehr bedingt arbeitsfähig ist und ersetzt werden muss. In Jahr 2017 fand bereits eine Vorführung eines Ersatzgeräts statt, wurde dann aber nicht mehr weiterverfolgt. Nachdem Schäden und damit auch Reparaturen immer häufiger werden und sinnvolles Arbeiten mittlerweile nicht mehr möglich ist, soll eine Ersatzmaschine beschafft werden. Im Haushalt 2020 wurde dafür ein Ansatz in Höhe von 40.000 € eingestellt. Es liegen vier Angebote der Firmen Hufnagel, Neuhofer a.d. Zenn, Rangau Motorgeräte, Ansbach und KVN, Fürth (Chorbacher, Colmberg) zwischen 32.640,75 € und 51.200,- € brutto vor. Der Bauhof schlägt vor, das Angebot der Fa. KVN für einen John Deere Kompaktraktor (Vorführgerät mit 100 Betriebsstunden) für 39.697,- € anzuschaffen. Herr Dämpfung und Herr Wiegel geben zusätzliche Erläuterungen zu den Angeboten und erläutern die technischen Fragen aus dem Marktgemeinderat.

Beschluss: einstimmig

Der Markt Flachlanden beschafft als Ersatz für den vorhandenen Kompaktraktor Iseki für Mäh-

und Räumarbeiten den von der Fa. KVN, Fürth angebotenen Kompakttraktor John Deere 2036R zum Angebotspreis von 39.697,- € brutto.

6. Sanierung von Rosenbacher-/Schul- und Wiesenstraße – Vergabe der Lieferung von Pflanzen für die Gestaltung der Rosenbacher Straße sowie Ersatzpflanzungen

Die Bauarbeiten in der Rosenbacher Straße sind schon seit längerem soweit fortgeschritten, dass die Bepflanzung der Grünflächen erfolgen kann. Unser Gemeindeglieder Herr Ralf Klein (Stadtgärtner der Stadt Zirndorf) hat sich freundlicherweise bereit erklärt, uns bei der Auswahl der Pflanzen und der Ausschreibung zu unterstützen. Am Freitag, 17.04.2020 fand eine Begehung der Rosenbacher Straße statt. Mit den Anwohnern wurden die Pflanzen für die Grünflächen und auch die Straßenbäume besprochen. Eigentlich sollte die Besprechung und Bestellung schon mehrere Wochen zuvor stattfinden, jedoch musste sie wegen der Wettersituation und dann der beginnenden Corona-Krise verschoben werden. Diejenigen Anwohner, die sich für eine Bepflanzung der Grünflächen entschieden haben, sind auch bereit, die Pflanzarbeiten zu übernehmen und die Flächen zu pflegen.

Die Straßenbäume werden vom Bauhof gepflanzt, ebenso werden die Einsaat der Rasenflächen, die Anpflanzung einer kleinen Buchenhecke an der Ecke Rosenbacher Straße/Schulstraße sowie die Ersatzpflanzung einer Ligusterhecke in der Wiesenstraße vom Bauhof übernommen. Weiterhin werden sechs Ersatzbäume für das Baugebiet Wolfsgruben sowie drei Obstbäume, die leider ausgefallen sind, beschafft. Herr Ralf Klein hat drei ihm bekannte leistungsfähige Baumschulen um Angebote gebeten. Zwei Baumschulen haben ein Angebot abgegeben. Das günstigere Angebot mit einem Preis von 6.889,82 € brutto kommt von der Baumschule Karl Schlegel OHG aus Riedlingen. Der Auftrag wurde von Herrn Klein bereits vergeben. Der Marktgemeinderat wird deshalb um Genehmigung des Auftrags gebeten. Aufgrund der fortschreitenden Frühlingswitterung sollten die Pflanzen dringend eingepflanzt werden.

Beschluss: einstimmig

Der Marktgemeinderat stimmt der Vergabe der Lieferung der Pflanzen für die Gestaltung der Rosenbacher Straße sowie Ersatzpflanzungen an die Fa. Karl Schlegel OHG aus Riedlingen zum Angebotspreis von 6.889,82 € brutto zu.

7. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderats

Folgende Gemeinderatsmitglieder scheidern zum 01.05.2020 aus dem Marktgemeinderat aus:

Stefan Möbus (24 Jahre)
01.05.1996 bis 30.04.2020

Hans Rossel (18 Jahre)
01.05.2002 bis 30.04.2020

Hans Hofmann (12 Jahre)
01.05.2008 bis 30.04.2020

Birgit Hofmann (6 Jahre)
01.05.2014 bis 30.04.2020

Matthias Hofmann (6 Jahre)
01.05.2014 bis 30.04.2020

Ebenso wird der Zweite Bürgermeister Willy Kirschbaum verabschiedet, da er für dieses Amt in der nächsten Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung steht.

Zweiter Bürgermeister Willy Kirschbaum
(8 ½ Jahre) 17.10.2011 bis 30.04.2020

Erster Bürgermeister Henninger präsentiert einige wichtige Vorhaben der Marktgemeinde aus den Wahlperioden ab 1996 und bedankt sich ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit. Den ausscheidenden Marktgemeinderäten und dem ausscheidenden Zweiten Bürgermeister wird jeweils eine Dankurkunde und ein Präsent überreicht.

8. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.04.2020 – öffentlicher Teil

Erster Bürgermeister Henninger bittet um Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.04.2020 – öffentlicher Teil. Der Marktgemeinderat erhebt keine Einwände.

Beschluss: einstimmig

Die Niederschrift der Sitzung 14.04.2020 – öffentlicher Teil wird genehmigt.

9. Bekanntgaben/Sonstiges

Marktgemeinderat Meßlinger bittet um Einreichung von Vorschlägen und Ideen für die Gehölzpflege 2021. Dies soll möglichst frühzeitig geschehen, um entsprechende Förderanträge rechtzeitig stellen zu können.

Marktgemeinderat Hecht fragt an, ob ein Sonnenwendfeuer auf dem Osterfeuerplatz in Neustetten dieses Jahr stattfinden kann. Auf Grund der aktuellen Situation bezüglich des Corona-Virus, ist dies noch nicht sicher. Die Verwaltung

wird sich bei den zuständigen Ämtern erkundigen.

Zweiter Bürgermeister Kirschbaum fragt nach dem aktuellen Sachstand bezüglich Schul- und Kindergartenöffnung. Erster Bürgermeister Henninger informiert darüber, dass die Notbetreuung von Kindern von Systemrelevanten Eltern(-teilen) bereits stattfindet. Diese soll in den nächsten Tagen noch ausgeweitet werden. Die vierten Klassen werden den Unterricht wieder am 04.05.2020 aufnehmen. Vollständiger Unterricht soll, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, wieder ab dem 11.05.2020 stattfinden. Die Mittagsbetreuung wird sodann auch wieder aufgenommen.

Marktgemeinderat Schöner lobt die Einsatzbereitschaft und Organisation des ansässigen Arztes Herr Dr. Markus Raster während der Corona-Pandemie

Marktgemeinderätin Imschloß fragt an, ob für die Schülerinnen und Schüler eine Tragepflicht für Gesichtsmasken besteht und ob diese vorhanden sind. Erster Bürgermeister Henninger informiert darüber, dass Gesichtsmasken bereits bestellt sind und rechtzeitig angeliefert werden

Interessenten, die den Kindern gerne eine Aktion in den Sommerferien anbieten möchten Abgesagt ist dann - wenn es die Umstände erfordern – schnell

Gerne würde ich den Kindern unserer Gemeinde ein (für heuer zwar abgespecktes) abwechslungsreiches Programm anbieten. Manche Veranstaltungen, die bereits gebucht waren, wurden leider schon abgesagt, so wird das Spielmobil nicht für zwei Tage hier zu Gast sein, und Mini-Rothenburg wurde auch auf das kommende Jahr verschoben.

*Natürlich kann ich verstehen, dass eine gewisse Unsicherheit bei den Vereinen usw. vorhanden ist. Persönlich hoffe ich, daß sich die Lage bis zu den Sommerferien normalisiert. Daher die Bitte an alle, die sich spontan noch z. B. für einen Schnupperkurs, Basstelveranstaltung oder eine Veranstaltung im Freien entscheiden können, ruft mich doch einfach **bis zum 8. Juni unter der Rufnummer 12 16** an. Das Ferienprogramm wird dem aktuellen Anlass immer neu angepasst werden.*

Mit freundlichen Grüßen

Edeltraud Imschloß
Jugendbeauftragte

EXTRA Jugend

Für alle Kinder und Jugendliche



Ferienstpaßaktion 2020

Normalerweise hat die Gemeindeverwaltung seit über 30 Jahren viele Angebote von zahlreichen Organisationen vorliegen, doch heuer ist das leider nicht der Fall. Als Euerer Jugendbeauftragte werde ich - so gut es geht - für Euch daran arbeiten, dass Ihr ein angenehmes Ferienstpaßprogramm erhaltet. Was ich alleine nicht schaffen werde, ein OnlineErsatzprogramm für Euch zu gestalten.

Daher wende ich mich heute nochmals an

Schulnachrichten



Schule
Lehrberg

*Liebe an der Schule
Interessierte!*

Unsere Schülerinnen und Schüler kehren nach der Corona-Pandemie bedingten Schulschließung schrittweise wieder an die Schule zurück.

Der Fahrplan zur schrittweisen Öffnung der Schulen sieht für die Schülerinnen und Schüler künftig einen regelmäßigen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und „Lernen zu Hause“ vor. Bayerns Kultusminister Michael Piazzolo hat deshalb über die entsprechenden Rahmenbedingungen und Unterstützungsangebote informiert. „Es ist gut, dass die Schüler wieder schrittweise in den Unterricht an der Schule zurückkehren – denn nichts geht über Unterricht ‚live‘. In dieser neuen Phase verändern sich die Anforderungen an das ‚Lernen zu Hause‘, das wir parallel weiter brauchen werden. Für unsere Schüler und ihre Eltern ist

die Botschaft wichtig: Die Schulen werden das ‚Lernen zu Hause‘ mit dem Präsenzunterricht pädagogisch gut verzahnen“, betonte Piazolo.

Der Wechsel von Präsenzunterricht und „Lernen zu Hause“ erfordert eine genau aufeinander bezogene Planung. Die im Präsenzunterricht vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden in der Phase des „Lernens zu Hause“ geübt, gefestigt und vertieft. Nicht immer werden wir auf diesem Weg allen gerecht werden können. Uns ist durchaus bewusst, wie schwierig diese Zeit für viele unserer Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Eltern ist. Auch für uns Lehrkräfte ist die Organisation der Wiederaufnahme des Unterrichts auf Etappen und die Durchführung des Unterrichts unter diesen Bedingungen eine Herausforderung. Wir geben uns alle Mühe und wir wissen auch, dass die Eltern ihr Möglichstes tun, damit wir gemeinsam gut durch diese Krise kommen!

Wir wünschen allen weiterhin gute Gesundheit und starke Nerven!

*Michaela Erben del Gaizo, Rin
und das Team der Grund- und Mittelschule
Lehrberg*

EXTRA Senioren

Alte Schätze aus dem Speicher

In jedem Haushalt, auf fast jedem Speicher existiert eine Fotokiste mit alten Schwarzweißbildern, die sich erstaunlich gut gehalten haben. Leider weiß man später oft nicht mehr, wer denn überhaupt abgebildet ist und zu welchem Anlass die Fotos angefertigt wurden.



Manchmal gelingt es, durch frappierende Ähnlichkeit Onkel und Tante oder auch den Pfarrer oder den Nachbarn von damals zu identifizieren. Viele Vereine suche alte Aufnahmen, die Familie vergleicht gerne Bilder vom Uropa mit dem Neugeborenen, vielleicht soll ein Familienstammbaum mit Bildern gestaltet werden. Hier ist echte Archivarbeit und historisches Wissen, hier seid Ihr gefragt. Es wäre sicherlich ein

spaßiger Zeitvertreib, evtl. in kleinen Runden manche Bilder anzusehen, in den Erinnerungen zu schwelgen und gemeinsam die Bilder auf der Rückseite oder auf Beiblättern mit Namen, Daten, Geschichten zu füllen. Außerdem seid Ihr in der Lage, die wunderbaren alten Schriften zu entziffern und in die lateinische Schrift zu übertragen.

Jutta Strauß

BLAU - eine interessante Farbe

Blau gilt als die Farbe des Lebens, dem Fernweh und der Treue.

Blau ist eine kalte Farbe, aber auch eine reine Farbe.

Blaue Tinte färbt weiße Tulpen blau.

Blau hat viele Schattierungen, vom zarten Hellblau bis zum kräftigen Indigo.

Blau sollte kein Zustand sein.

Blaue Blumen sind selten, spontan fallen mir Vergißmeinnicht, Glockenblumen und der Enzian ein.

Blau ist der Himmel, das Wasser und die Meere.

Blaublütige Menschen haben rotes Blut und gehören dem Adel an.

Blau war einst die teuerste Farbe und war vor allem Königen vorbehalten.

Blau ist in Europa eine männliche, in China aber eine weibliche Farbe.

Blaufarbene Logos sind beliebt.

"**Blauer** Planet" wird unsere Erde genannt.

"**Blau** machen" geht gar nicht.

Blaumeisen sieht man heuer nicht sehr viele, leider.

"**Blauer** Reiter" (Wert heute über 13 Mio Euro) -

Kunst geschaffen von Franz Marc und Wassily Kandinsky (1911)

Blaudruck nennt man das Färben von Baumwolle oder Leinen, wurde und wird für Trachten verwendet.

Ich wünsche niemandem "ein **blaues** Wunder" zu erleben und verbleibe mit den besten Wünschen

Edeltraud Imschloß

Wir gratulieren

Der Markt Flachslanden gratuliert im Mai 2020:

Zum 80. Geburtstag

- Ernst Hauenstein, Tulpenweg 10

Zum 85. Geburtstag

- Amalia-Maria Zimbelmann, Am Weiherholz 20



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Lana Winterott, Kettenhöfsetten 24
Ida Nölp, Ruppertsdorf 4

Eheschließungen

Lena Schöner und Heiko Strauß, Nürnberg

Sterbefälle

Anna Elisabetha Schmidt, Am Mühlbuck 2
Erika Martha Jayme, Kemmathen 3
Josef Kaspar Pauly, Boxau 1

Kirchliche Nachrichten



**Evang.-Luth.
Kirchengemeinde
Flachslanden
Juni 2020**

Montag, 01. Juni, Pfingstmontag

18.00 Uhr Ökumenische Pfingstvesper in
Flachslanden mit Dr. Richard Grillenbeck und Pfarre-
rin Elisabeth Franz-Chlopik

Sonntag, 07. Juni, Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Elisabeth Franz-
Chlopik

Sonntag, 14. Juni, 1. So. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. Juni, 2. So. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Elisabeth Franz-
Chlopik

11.00 Uhr Taufe

Sonntag, 28. Juni, 3. So. n. Trinitatis

9.30 Uhr Gottesdienst
18.00 Uhr Konzert mit dem Liedermacher Toni Lang

**Alle angegebenen Termine unter Vorbehalt!
Aktuelles finden sie auf der Homepage
www.ev-kirche-flachslanden.de**

Wir halten uns an die Vorgaben der
Staatsregierung.

- Beachten Sie bitte die Abstandsregeln, auch beim Betreten und Verlassen der Kirche!
- Die Teilnahme am Gottesdienst ist nur mit Mundschutz möglich!
- Bitte bringen Sie ihr eigenes Gesangbuch mit!
- Benutzen Sie nur die gekennzeichneten Plätze in der Kirche! Ehepartner bzw. in einem Haushalt lebende Personen dürfen zusammensitzen.

Unsere Kirche bleibt weiterhin täglich von 9 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Somit kann in dieser Zeit die Kirche als Rückzugsort und für stille Gebete genutzt werden.

- Unter Vorbehalt -

**Herzliche Einladung
zum Konzertabend mit dem Liedermacher Toni
Lang
Am Sonntag, den 28. Juni 2020 um 18 Uhr
in der St. Laurentius Kirche**

Eigentlich bekannt als der Sänger der Band Co-
ram Publico,
präsentiert sich Toni Lang hier als Liedermacher
mit Songs
in fränkischem Dialekt.

*Lieder in Colmbergerischer Sproch, alle stamma
aus eigna Feder. Brodwöschd und Graud und Horch
a mol auf mi odder Wos machsdn du fier a Woar
zam, do wern di fränkischen Sprich richti lebendi.*



Eintritt frei - Spenden erbeten

Urlaubszeiten Pfarrerin Elisabeth Franz-Chlopik:

02,-14.06.20

Vertretung:

02,-06.06.20 Pfarrer Randolph Herrmann, Weihenzell,
Tel. 09802/8542

07,-10.06.20 Pfarrer Johannes Wachowski, Werns-
bach, Tel. 0981/87856

11,-14.06.20 Pfarrer Hans Schneider, Rügland, Tel.
09828/230

Ev.-Luth. Pfarramt Flachslanden

Pfarrstraße 2, 91604 Flachslanden,
Telefon: 09829/222, Fax: 09829/1439,
E-Mail: pfarramt.flachslanden@elkb.de

Pfarrerin Elisabeth Franz-Chlopik

Pfarramtssekretärin Katja Kett

Öffnungszeiten im Pfarramt:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 9 – 12 Uhr



Kirchliche Nachrichten



Katholische Pfarrgemeinde

Juni 2020



Liebe Pfarrgemeinde von Virnsberg und Sondernohe!
Endlich können wir – wenn auch unter einigen Auflagen – wieder gemeinsam Gottesdienste feiern! Die einzige Kirche vor Ort, die dafür momentan in Frage kommt, ist die Pfarrkirche in Virnsberg. (entsprechende Größe und separater Ein- und Ausgang)

Folgende Messen können wir im Moment anbieten, sofern wir genügend ehrenamtliche Helfer für die Willkommens/Ordnungsdienste haben:

So. 17.05. 6. Sonntag der Osterzeit

09:00 VI Eucharistiefeier

(† Annemarie Weißfloch und Angehörige)

10:30 AN-CK Eucharistiefeier

Mi. 20.05.

19:00 VI Vorabendmesse – Christi Himmelfahrt

(† Alfred und Andreas Rupp und Angehörige)

Do. 21.05. Christi Himmelfahrt

10:30 AN-CK Eucharistiefeier

Sa. 23.05. Samstag der 6. Osterwoche

17:30 VI Vorabendmesse

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 24.05. 7. Sonntag der Osterzeit

09:00 VI Eucharistiefeier

(† Babette Pollak u. Ang. der

Fam. Büchler und Modlich)

10:30 AN-CK Eucharistiefeier

Mi. 27.05. Hl. Augustinus

19:00 AN-CK Eucharistiefeier

Sa. 30.05. Samstag der 7. Osterwoche

Mariensamstag

17:30 VI Vorabendmesse (Zur Mutter Gottes f. d. immerwähr. Hilfe)

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 31.05. Pfingsten - Hochfest des Heiligen Geistes

Kollekte für Mittel- und Osteuropa

(RENOVABIS-Kollekte)

09:00 VI Festgottesdienst

10:30 AN-CK Festgottesdienst

Mo. 01.06. Pfingstmontag

18:00 FL Ev. Kirche - **Ökumenische Pfingstvesper** mit

Pfr.in Elisabeth Franz-Chlopik und Richard

Grillenbeck

Sa. 06.06. Hl. Norbert von Xanten, Ordensgründer,

Bischof

17:30 VI Vorabendmesse

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 07.06. Dreifaltigkeitssonntag

09:00 VI Eucharistiefeier († Franz und Resi Büchler

und Anton und Anni Guggenberger)

10:30 AN-CK Eucharistiefeier

Mi. 10.06. 19:00 VI Vorabendmesse – Fronleichnam

(† Fritz Braun)

Do. 11.06. Hochfest des Leibes und Blutes Christi – Fronleichnam

10:30 AN-CK Festgottesdienst zu Fronleichnam

Sa. 13.06. Hl. Antonius von Padua, Ordenspriester,

Kirchenlehrer

17:30 VI Vorabendmesse

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 14.06. 11. Sonntag im Jahreskreis

10:00 VI Festliches Amt der ersten Hl. Kommunion

(nur für Erstkommunionkinder und deren Familien)

Mi. 17.06.

19:00 AN-CK Eucharistiefeier

Sa. 20.06. Unbeflecktes Herz Mariä

17:30 VI Vorabendmesse

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 21.06. 12. Sonntag im Jahreskreis

VI Entfällt wegen Erstkommunion in AN-CK

Mi. 24.06. Geburt Johannes des Täufers

19:00 AN-CK Eucharistiefeier

Sa. 27.06. Hl. Hemma von Gurk, Stifterin, hl. Cyrill

von Alexandrien

17:30 VI Vorabendmesse

19:00 AN-CK Vorabendmesse

So. 28.06. 13. Sonntag im Jahreskreis gemeinsame

09:00 VI Eucharistiefeier († Anna und Anton

Dallheimer)

10:30 AN-CK Eucharistiefeier

Bitte beachten Sie folgende Regeln, wenn Sie zum Gottesdienstbesuch kommen:

- Bei Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen, auch wenn es sich um allergische Reaktionen wie Heuschnupfen handeln sollte und/oder wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören, verzichten Sie bitte noch auf die Teilnahme eines öffentlichen Gottesdienstes; Sie sind hierfür vom Erzbischof von der Sonntagspflicht dispensiert
- Auf dem Kirchenvorplatz, sowie beim Betreten und Verlassen der Kirche und des gesamten Gottesdienstverlaufes ist ein Mindestabstand von 2 Metern zur Person vor Ihnen einzuhalten
- Keine Begrüßungen per Hand
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Gottesdienstes**
- **Mitbringen des eigenen Gotteslobes**
- **Eingewiesene Ordner geleiten Sie zu den nach den Abstandsregeln festgelegten und markierten Sitzplätzen; Gottesdienstbesucher aus dem**

gleichen Haushalt werden in einer Reihe platziert; damit dieser Prozess möglichst reibungs- und komplikationslos verlaufen kann, bitten wir Sie, spätestens 15 Minuten vor Gottesdienstbeginn da zu sein!

- Kein Austausch eines Friedensgrüßes
- **Zur Kommunion bleiben Sie bitte auf Ihren Plätzen, der Pfarrer kommt zu Ihnen**
- Kollekte sind am Ausgang in einen Korb einlegbar
- Sollte kein freier Platz mehr für Sie zur Verfügung stehen, tragen Sie sich bitte mit Namen und Telefonnummer in einer Liste beim Ordnungsdienst ein; Sie erhalten dann einen Gutschein für einen von Ihnen gewählten Gottesdienst

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und das Mittragen der Maßnahmen! Denn ohne diese sowie die wertvolle Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer können wir in den schwierigen Zeiten der Corona-Pandemie keine öffentlichen Gottesdienste feiern. Ich freue mich auf Sie, auch wenn unsere Gottesdienste zunächst ganz anders stattfinden müssen, als wir es alle gewohnt sind, bleiben Sie gesund und herzliche Grüße!

Ihr Pfarrer Dieter Hinz

Bis zum endgültigen Druck der Gottesdienstordnung kann es noch zu Änderungen kommen. Bitte beachten Sie daher die Gottesdienstordnung, die rechtzeitig in all unseren Kirchen ausliegt.

Kath. Pfarramt Virnsberg

Schloßstraße 12, 91604 Flachslanden,
Telefon: 09829/304, Fax: 09829/1399,
E-Mail: pfarrei.virnsberg@erzbistum-bamberg.de

Pfarrer Dieter Hinz

Telefon: 0981/86132, Fax: 0981/87834

Pfarrsekretärin Petra Riedel

Öffnungszeiten Pfarramt:

Dienstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr; Donnerstag 16:00
Uhr – 18:00 Uhr; Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Vereinsnachrichten

Heimatverein Flachslanden e.V.

Vereinsgrillen entfällt

Unser diesjähriges Vereinsgrillen entfällt wegen Corona.

*Inge Emmert
Schriftführerin*

Partnerschaftsverein



Flachslanden – Cornil / Sainte-Fortunade e.V.

Herzliche Einladung zur Fahrt nach Frankreich

Wir feiern heuer das 10-jährige Bestehen unserer Partnerschaft mit den französischen Gemeinden Cornil und Sainte Fortunade im Département Corrèze in der Region Neu-Aquitaine.

Abgesagt wegen Corona-Virus

Am Anlass unsere französischen Freunde **vom 26. bis 30. August 2020**. Das reichhaltige Besuchsprogramm sieht u.a. einen Ausflug zu den weltberühmten Höhlen von Lascaux vor.

Wir reisen in einem bequemen Bus der Firma Hübel. Der Reisepreis beträgt **90,- € pro Person**, darin ist der Eintritt nach Lascaux bereits enthalten. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre fahren kostenfrei mit.

Die Unterbringung erfolgt üblicherweise in französischen Gastfamilien. Alle, die an einer Vertiefung unserer deutsch-französischen Partnerschaft interessiert sind und auch privat unsere französischen Nachbarn und ihr Land besser kennen lernen wollen, sind herzlich eingeladen, mitzufahren.

VdK OV Flachslanden

Liebe VdK Mitglieder,

leider müssen **alle unser Treffen bis Ende August entfallen**. Diese Entscheidung kommt leider vom Landesverband und wir müssen uns daran halten. Auch dürfen wir keine Geburtstagsbesuche in dieser Zeit machen und das Landestheater in DKB entfällt auch. Über das Herbstfest müssen wir noch entscheiden und es wird eventuell auf das Frühjahr verschoben. Wenn alles gut geht sehen wir uns im September mit einem Vortrag über: "Patientenverfügung und Vollmacht" mit Frau Hegwein vom Landratsamt. Es wird aber dann in der FLZ erscheinen.

Bleibt alle Gesund

Eure Birgit Däumler

Liste für Alle

Freie Liste für den Markt Flachslanden



Das Sonnwendfeuer 2020 muss wegen Corona leider entfallen.



Anzeigen

Herzlichen Dank
für die aufrichtige Anteilnahme
durch Wort und Schrift,
sowie den Geldspenden zum Abschied
unserer lieben Mutter, Oma und Uroma



Elisabeth Schmidt

† 21.04.2020

In stiller Trauer

Familien
Gramelsberger, Schmidt,
Lang und Freund

Sanitär

Gas · Holz · Pellet
Wärmepumpe · Solar
Lüftung · Öl

Sperber
Wärmetechnik Franken GmbH

Unser **Wissen**
Ihre **Wärme!**



Kundendienst. Alles vom Fachbetrieb.

Ansbacher Straße 24a · 91604 Flachslanden
Tel.: 09829 / 93 26 93

Notdienst:
0172 / 8566994



Schülerhilfe!
Das Original. Seit 1974.

**In Zukunft
bessere Noten!**

- Freundliche, kompetente Nachhilfelehrer
- Individuelle Förderung
- Regelmäßiger Austausch mit den Eltern

2 kostenlose Unterrichtsstunden

Jetzt beraten
lassen!



info@schuelerhilfe-ansbach.de

Ansbach · Promenade 10 • Tel. 0981 / 19 4 18 • www.schuelerhilfe.de/ansbach



Tel.: 0 98 29 / 93 24 39

www.kanzler-edv.de

KANZLER
EDV

- ✓ HARDWARE
- ✓ SOFTWARE
- ✓ NETZWERK
- ✓ IT-BETREUUNG
- ✓ ARCHIVIERUNG
- ✓ SICHERHEITS-
LÖSUNGEN
- ✓ INTERNET / DSL
- ✓ REPARATUREN

Kanzler EDV · Wolfsgruben 45 · 91604 Flachslanden

**Elektro
Hinnerkopf**

Sicherheit · Komfort · Energieeffizienz

Totalausverkauf
Einzelstücke zum Sonderpreis

Sehr geehrte Kunden, alles muss raus!!!

Wir schließen unser Ladengeschäft zum 30.06.2020

Unser Elektroinstallationsfachbetrieb bleibt in gewohnter Weise bestehen.
Bei Bedarf von Elektrogeräten könne Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Obere Hindenburgstraße 38 • 91611 Lehrberg
Tel. 09820 9192-0 • Fax 91 92 31

Anzeige im Mitteilungsblatt

→ **Große Wirkung zum kleinen Preis!**

Projektpatenschaft
Ernährungssicherung

100 % nachhaltig.
Jetzt Pate werden und langfristig helfen.

Ihr Kontakt zu uns:
www.DRK.de/Paten
☎ 030 / 85 404 - 111
Spenderservice@DRK.de

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Projektpatenschaft
Wasser und Gesundheit

100 % nachhaltig.
Jetzt Pate werden und langfristig helfen.

Ihr Kontakt zu uns:
www.DRK.de/Paten
☎ 030 / 85 404 - 111
Spenderservice@DRK.de

**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Haarmonie
für Ihr Haar und Sie

HAST DU DIE HAARE SCHÖN?

Neu!!!
in Flachsländen

Wir kümmern uns drum

Kellerfeld 11, 91604 Flachsländen ✂ Tel.: 09829 - 9326380
 Öffnungszeiten: Di – Fr 8:30 – 18 Uhr & Sa 8 – 14 Uhr
 Facebook: Friseur Haarmonie in Flachsländen

KLAUS REINER
 FORSTDienstLEISTUNGEN
 HECKEN- & GEHÖLZPFLEGE

**Sie haben einen Obstgarten,
 eine Wiese oder
 Landschaftspflegefläche?**

Ich kann ihnen diese insektenfreundlich mit einem
 Bergtraktor mähen und schwaden
 sowie Minirundballen (70x100cm) pressen

Alles auch einzeln möglich

Mähgut kann auch entsorgt werden

reiner.forstdienstleistungen@gmail.com
 www.reiner-forstdienstleistungen.de
 Telefon: 09828 / 91 12 940
 Mobil: 0152 / 26 21 26 86

Zimmerei Berger

Als kompetenter Partner stehen wir Ihnen
 in allen Belangen rund um **Dach,**
Wärmedämmung sowie
 allen **Neu- und Umbauten**
 gerne immer zur Seite.

Jetzt anrufen!
 0174-73 73 600

Markus Berger
 Schmalnbühl 11
 91604 Flachsländen

www.zimmerei-berger.net

Metzgerei Volkert
 Ansbacherstraße 19
 Flachsländen 09829/276

Angebot des Monats
 vom 2.06.- 15.6.2020

Suppenfleisch	100g	0,58 EUR
gekochte Zwiebelmettwurst		
mit u. ohne Bärlauch	100g	0,90 EUR
Pastetenauflschnitt	100g	1,50 EUR
Hohenloher Bärlauchkäse		
	100g	1,95 EUR

Angebot vom 16.06. - 29.06.2020

Rinderbraten	100g	1,20 EUR
Zart u. mager aus der Keule		
Knoblauchschenken	100g	1,40 EUR
eigene Herstellung		
Mettwurst feinerkleinert	Stück	1,50 EUR
Kosakensalat	100g	0,95 EUR



Steuererklärung?

Wir machen das.

Arbeitnehmer und Rentner:
Als Einkommensteuer-Experte bin ich für Sie da.

Beratungsstellenleiter
Thomas Bartelmeß
Boxau 14
91604 Flachslanden
☎ 09829 212315



Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

www.vlh.de



seit 1999

Baumannshof

Öko-Lieferservice

Den Lauf der Jahreszeiten frisch auf den Tisch – bestellen Sie jetzt Ihre Schnupperkiste!

Telefon 09844 9701800
www.baumannshof.de




GESUNDHEIT UND GEBORGENHEIT
IM CARITAS BABY HOSPITAL. TAG FÜR TAG.
JEDE SPENDE HILFT!

IBAN DE22 6602 0500 0303 0303 03
www.kinderhilfe-bethlehem.de



Kinderhilfe Bethlehem
im Deutschen Caritasverband e.V.

Anzeige im Mitteilungsblatt

→ **Große Wirkung zum kleinen Preis!**

A1 KTM Duke 125ABS
A2 Honda CB 500 F 35 KW
A Honda CBF 600 54 KW

Klasse B auf Wunsch
Sonderfahrten bis Berlin
Berufskraftfahrer
Weiterbildung
Aufbauseminare

Telefon 09829-3 82
Mobil 0172-8 65 55 52

FAHRSCHULE

Ansbach - Flachslanden

Graf

Inh.: Helmut Pfitzner





Unterricht in
Flachslanden:
Di + Do
18.30 - 20.00 Uhr

www.graf-fahrschule.de

Sebastian Heink

Finkenweg 7
90599 Dietenhofen

Telefon 0 98 24/92 32 50
Telefax 0 98 24/92 32 52
E-Mail info@maler-heink.de



Gestaltung Raum & Fassade

Wenn Sie neue Ideen und fachgerechte Beratung bei der Gestaltung Ihrer Lebensräume mit Qualität verbinden, bin ich Ihr Ansprechpartner.

✓ Maler- und Tapezierarbeiten	✓ Fassaden-Renovierungen
✓ Vollwärmeschutz	✓ Mal- und Streichtechniken
✓ Verkauf von Farben und Lacken	✓ firmeneigenes Gerüst

Rufen Sie mich an, ich fertige gerne ein individuelles Angebot für Sie.

Ihr kompetenter Partner für Elektroinstallationen

Durch den Einsatz hochwertiger Materialien und der fachgerechten Ausführung an Elektroinstallationen, bieten wir Ihnen ein sicheres und modernes Wohnen und Arbeiten.

Ob Planung, Ausführung oder Service, wir garantieren Ihnen, unabhängig von der Größe Ihres Projektes, qualifizierte Arbeitsabläufe sowie Termingenaugkeit.

Elektrotechnik Achim Wagner

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.



Rufen sie uns gerne an. Wir freuen uns auf Sie!

Wir wissen Watt Ihr Volt 

Tel.: 09844-9789866
Mobil: 0171-7775077

Fax: 09844-9789867
Email: info@awa-elektro.de

Ringstraße 12
91619 Oberzenn



Elektroinstallationen,
Steuerungs- und
Kommunikationstechnik 

E-Check (Elektro-Check)
Prüfung nach VDE 0100/VBG 4

Haussprechanlagen,
Videoüberwachung 

Satelliten- und
Antennenanlagen

EDV-Netzwerke

EIB/KNX
(Europäischer Installationsbus)

Lichttechnik
und Lichtplanung 

Wichtige Informationen
zur aktuellen Corona Pandemie
aus Ihrer Apotheke Lehrberg.



www.apotheke-lehrberg.de

Obere Hindenburgstraße 30 ♦ 91611 Lehrberg

Von zu Hause bestellen, von uns geliefert!

Bestellen Sie über: - unsere App „www.meineapothekeapp.de“
- Tel. 09820 - 237 oder Fax 09820 - 1210
- unseren Shop: www.apotheke-lehrberg.de

Jetzt
kostenlos
downloaden



1



2



3



4



5

**Wir liefern bis vor die Haustüre und stellen an einem sicheren Ort Ihre Medizin ab.
Bleiben Sie gesund!**

Apotheke Lehrberg, Inh. Elisabeth Dornheim e.K. 91611 Lehrberg, Ob. Hindenburgstr. 30



Arbeitsplatz Caritas

Der Caritasverband Ansbach eröffnet im Herbst 2020 eine Tagespflegeeinrichtung für 15 Senioren in Flachslanden.

Wir suchen dafür noch Mitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit bzw. geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen:

- **Alten-/Krankenpflegehelfer**
- **Pflegehelfer**
- **Betreuungskräfte gem. § 43b SGB XI**
- **Fahrer**

sowie im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis je eine/n

- **Hausmeister (m/w/d)**
- **Reinigungskraft (m/w/d)**

Vorausgesetzt wird selbstständiges Arbeiten und Freude im Umgang mit Menschen.
Die Vergütung und die sozialen Leistungen sind vergleichbar mit denen des öffentlichen Dienstes.

Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Caritasverband in der Stadt
und im Landkreis Ansbach e. V.
Herrn Kestler
Bahnhofsplatz 11
91522 Ansbach

Tel. 0981 97168-0
info@caritas-ansbach.de



Suche eine 3 Zimmer Wohnung

etwa 70 Quadratmeter mit Balkon oder Terasse in Flachsladen absofort zur Miete.
E-Mail an biege.dagmar@web.de

Zu vermieten

vier Zimmer, Küche, Bad, Garage und Garten Tel. 0178 6066076

Energiesparende Beleuchtung in allen Bereichen.
Wir beraten Sie gerne.

IHR PARTNER IN DER REGION
kompetent und kundennah
Telefon: 0 98 29 / 93 29 29-0



Photovoltaikzentrum Hornig GmbH · Kellerfeld 1 · 91604 Flachslanden · www.photovoltaik-hornig.de

Ihr Partner für Bad · Sanitär · Kundendienst

Komplett mein Bad.



 **Meßlinger**
DIE BADGESTALTER

Meßlinger Sanitärtechnik GmbH
In der Seel 18 · 91611 Lehrberg
Telefon: 09820 / 918 68 60

Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.messlinger.de

Ihr zuverlässiger Partner für Heizung, Solar und Lüftung



Horst GRITA
WÄRMETECHNIK

In der Seel 18
91611 Lehrberg
Telefon: 09820/ 91 86 86 86
Fax: 09820/ 91 86 86 89

Wir beraten Sie gerne...

Heizungsmodernisierung

Energieeinsparung

Renovierung

Sanierung

Neubau

Kundendienst



NOTDIENST
0151/26625176

WIR BRINGEN WÄRME IN IHR ZUHAUSE!